



Gemeinde Hofamt Priel

Verwaltungsbezirk: Melk - Dorfplatz 1, 3681 Hofamt Priel
Tel: 07412/52421, Fax: 07412/52421-5 - E-Mail: gemeinde@hofamtpriel.at
<http://www.hofamtpriel.gv.at>

Zahl: 69-10-004-1/2017

Bearbeiter: Leopold Aistleitner, VB

V e r h a n d l u n g s s c h r i f t über die ordentliche Sitzung des GEMEINDERATES

am Mittwoch, den 20. September 2017, im Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.36 Uhr

Die Einladung erfolgte am 13. Sept. 2017
mittels Einladungskurrende.

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister:

Friedrich Buchberger

Vizebürgermeister:

Johann Wurzer

Geschäfts. Gemeinderäte:

Franz Eder

Franz Jaschke

Alexander Heiligenbrunner

Peter Koch

Daniel Hofer

Gemeinderäte:

Rosemarie Reithner

Harald Lindenhofer

Erich Slawitscheck

Bernhard Wurzer

Andrea Gundacker

Anna Bauer

Kerstin Pichler

Friedrich Pichler

Andreas Zeilinger

Gerhard Lindenhofer

Stefan Koch

Entschuldigt abwesend waren:

Josef Schadenhofer

Nicht entschuldigt abwesend:

Weitere Anwesende - Zuhörer:

1 Zuhörerin, Mag. Heinz Hofstätter, Dr. Raimund Heiss

Als Schriftführer fungierte:

Leopold Aistleitner, VB

Vorsitzender:

Friedrich Buchberger

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Tagesordnungspunkte für Gemeinderatssitzung am 20. September 2017

1. Begrüßung und Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 01.08.2017
2. Bericht des Prüfungsausschusses vom 18.09.2017
3. Gemeinde Hofamt Priel Kommunal KG – Jahresabschluss 2016
4. Genehmigung Kaufvertrag: Christiane Zeilinger – Prielstr. 28 und Gemeinde Hofamt Priel
5. Genehmigung Abtretungsurkunde – Grundstücksteilung Plan WOB – GZ wob2797a/15
6. Entwidmung öff. Gut – Teilflächen Grundstücksteilung Plan WOB – GZ wob2797a/15
7. Genehmigung Rettungsdienstvertrag
8. Übertragung Seuchenvorsorgeabgabe – Einhebung durch Gemeindeverband - Genehmigung
9. Annahme Kündigung Mietvertrag Wohnung Dorfplatz 1/2 Hallinger Florian
10. Anpassung Abgabepreis – Kindergarten Essen
11. Spielplatz Weins – Genehmigung diverser Instandsetzungen bzw. Umgestaltung
12. Wasserversorgung Birkenkogel – weitere Vorgangsweise
13. Gebarungseinschau Abteilung Gemeinden – Ergebnis – Kenntnisbringung Gemeinderat
14. Ortschronik Hofamt Priel – Festsetzung Verkaufspreis
15. Projekt Lebensweg – Anerkennungsmitgliedsbeitrag
16. Kreditmanagement – Umschuldung – Genehmigung Kreditvertrag
17. Berichte und Anfragen

VERLAUF DER SITZUNG

Tagesordnung für die Gemeinderatssitzung

1. Begrüßung und Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 1. August 2017

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung vom 01.08.2017 keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Über Antrag des Vorsitzenden werden die Tagesordnungspunkte 16. Und 3. vorgezogen und als erstes behandelt.

16. Kreditmanagement – Umschuldung – Genehmigung Kreditvertrag

Der Vorsitzende begrüßt der Mag. Heinz Hofstätter und ersucht ihn um seinen Jahresbericht zum Kreditmanagement bzw. seine Empfehlungen bezüglich einer geplanten Umschuldung und der weiteren Vorgangsweise.

Als erstes gibt er einen kurzen Quartalsbericht des laufenden Jahres.

Report Tilgungsträger Jänner bis September 2017

Präsentation für Gemeinde Hofamt Priel

Stand 7. September 2017



Umfang der Tilgungsträger

Versicherungsverträge

☛ Skandia KL10102228	Fondspolizze
☛ Skandia KL10102235	Fondspolizze
☛ Skandia KL10102230	Fondspolizze
☛ Donau Versicherung, F,045.001-9	Fondspolizze

Wertpapierdepot Hellobank

☛ Immofinanz	Einzelaktie
☛ BUWOG	Einzelaktie
☛ Semper Pension Benefit	Investmentfonds

FBP Financial Advisers verfügen über folgende Konzessionen und Berechtigungen: Unternehmensberater, gewerbliche Vermögensberater, Versicherungsmakler. Wertpapiergeschäfte werden von Ronald Felsner als Erfüllungsgehilfe nach §2 Abs. 1 Zi 15 WAG 2007 der FinanzAdmin Wertpapierdienstleistungen GmbH durchgeführt.

Entwicklung 2017

Titel	Guthaben		Einbez. Prämien * seit 01.01.2017	Entwicklung abzgl. einbez. Prämien
	per 31.12.2016	per 07.09.2017		
Immofinanz Aktien	€ 391.672	€ 480.026	€ -	€ 101.036
Immofinanz, Dividende 2017		€ 12.682		
BUWOG	€ 233.447	€ 268.639	€ -	€ 35.192
BUWOG, Dividende 2017		€ -	€ -	€ -
Semper Pensions Benefit Fonds (Hellobank)	€ 122.054	€ 123.912	€ -	€ 1.858
Skandia Versicherung, Pol. Nr. KL13108846	€ 403.599	€ 429.318	€ 20.769	€ 4.950
Skandia Versicherung, Pol. Nr. KL13108799	€ 1.274.825	€ 1.356.754	€ 66.923	€ 15.006
Skandia Versicherung, Pol. Nr. KL13108798	€ 1.484.080	€ 1.560.403	€ 66.923	€ 9.400
Donau Vers. C-Quadrat Arts Total ²	€ 86.000	€ 91.192	€ 5.192	€ -
Restguthaben Hellobank (exkl. Dividenden)		€ 37.906		
Gesamtguthaben	€ 3.995.677	€ 4.360.832	€ 159.808	€ 167.442
			Ertrag 2017 ³	4,19%
			<i>Ertrag 2017 p. a.</i>	<i>6,12%</i>

* exklusive 4 % Versicherungssteuer

² Donau-Versicherung; es liegen keine aktuellen Werte vor!!!

³ Wertentwicklung im Vergleich zu Guthaben per 31.12.2016

www.financial-advisers.at

Kontakt



Ronald Felsner
felsner@financial-advisers.at
+43(0)676 975 44 88

FBP Financial Advisers OG

Wüstenrotstraße 3
3500 Krems/Donau

E-Mail: office@financial-advisers.at
www.financial-advisers.at

www.financial-advisers.at

Anschließend daran berichtet er kurz über die Verhandlungen betreffend der möglichen Umschuldung des Darlehens für den Bau des Gemeindezentrums mit der Oberbank zur Raiffeisenbank Region Amstetten in der Höhe von ca. € 2,55 Mio zu einem Zinsaufschlag von 0,89 % zum Euribor.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Darlehensvertrag zur Umschuldung von der Oberbank zur Raiffeisenbank Region Amstetten in der Höhe von € 2.555.000,00 zu dem angebotenen 0,89 % Zinsaufschlag des 6-Monats-Euribor genehmigen.

Gebührenfrei nach § 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1948, BGBl.Nr. 24/1949

Mitglieds-Nr.: 80.360.415	Kunden-Nr.: 80.360.415	Konto-Nr.: 20.908.943	bewilligt am: 05.09.2017
------------------------------	---------------------------	--------------------------	-----------------------------

DVR: 0019178

Schuldschein

Die

Gemeinde Hofamt Priel, pol. Bez. Melk
3681 Hofamt Priel, Dorfplatz 1
im folgenden kurz Darlehensnehmer genannt - bestätigt, von der

Raiffeisenbank Region Amstetten eGen
3300 Amstetten, Raiffeisenplatz 1 (FN 76982i)
im folgenden kurz Darlehensgeber genannt,

für Umschuldung Darlehen Oberbank AG zur Errichtung Gemeindezentrum

ein Kommunaldarlehen in Höhe von (Betrag in Worten)

Euro zweimillionenfünfhundertfünfundfünfzigtausend -----

EUR
2.555.000,00

bar und ohne jeden Abzug zu folgenden Bedingungen erhalten zu haben:

Die Darlehenszuzahlung setzt voraus, dass der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber nachstehende, für den Darlehensgeber nach Form und Inhalt akzeptable Unterlagen vorgelegt hat:

- den vom Darlehensnehmer rechtsverbindlich unterfertigten Darlehensvertrag;
- den Nachweis über die rechtswirksame Genehmigung des Darlehensvertrages durch den Gemeinderat;
- den Nachweis allenfalls erforderlicher aufsichtsbehördlicher Genehmigungen des Darlehensvertrages sowie allfälliger sonstiger Voraussetzungen für die Zulässigkeit und Wirksamkeit der Darlehensaufnahme.

1) Verzinsung

Für diese Ausleihung stellt der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer einen an den 6-Monats-EURIBOR gebundenen Zinssatz in Rechnung, wobei 0,89 % - Punkte aufgeschlagen werden. Maßgeblich für die jeweilige Zinsperiode ist der vor Beginn der Zinsperiode jeweils zuletzt veröffentlichte EURIBOR-Satz (11.00 Uhr).

In jedem Fall beträgt der Sollzinssatz mindestens 0,89%.

Zinsfälligkeitstermine sind jeweils der 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres,

Zinsanpassungstermine der 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres.

Bis zur ersten Zinsanpassung beträgt die Verzinsung 0,89 %.

Sollte der vorstehend angeführte EURIBOR-Satz nicht mehr bekanntgegeben werden, so gilt der entsprechende Nachfolgeparameter, wird ein solcher nicht veröffentlicht, so wird das arithmetische Mittel der Sätze, die am Zinsfestsetzungstag von den den EURIBOR festlegenden Referenzbanken genannt werden, zur Ermittlung des Zinssatzes herangezogen. Diese Regelung gilt auch, wenn nicht alle dieser Referenzbanken derartige Zinssätze nennen.

Der Darlehensnehmer kann das gegenständliche Darlehen nur zu den Zinsfälligkeitsterminen, d.s. der 30.06. und 31.12. jeden Jahres, ganz oder teilweise vorzeitig zurückzahlen. Die Rückführung hat unter Einhaltung einer Avisofrist von 6 Wochen vor Ende der jeweiligen Zinsperiode zu erfolgen. Sollte der Darlehensnehmer ohne vorheriges Aviso oder während der Avisofrist vorzeitig rückzahlen, hat er zusätzlich den vorzeitig rückgezählten Betrag 6 Wochen bzw. die restliche Avisofrist zu verzinsen.

Durch eine vorzeitige Teilrückzahlung des Darlehenskapitals wird weder die Verpflichtung zur Bezahlung der laufenden Pauschalraten noch deren Höhe geändert, sondern lediglich die Laufzeit des Darlehens entsprechend abgekürzt.

Der Darlehensgeber ist berechtigt, bei Veränderung der für den Darlehensvertrag maßgeblichen Umstände, insbesondere bei Veränderung der jeweiligen Geld-, Kredit- oder Kapitalmarktverhältnisse, der gesetzlichen Rahmenbedingungen, der Refinanzierungskosten oder der wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers eine entsprechende Anpassung des vereinbarten Zinssatzes bzw. bei indikatorgebundener Verzinsung des vereinbarten Aufschlages vorzunehmen.

Die Zinsenverrechnung erfolgt über die gesamte Darlehenslaufzeit kalendermäßig/360 halbjährlich im Nachhinein, jeweils am 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres.

2) Verzugs- bzw. Zinseszinsen

Im Falle eines Zahlungsverzuges wird der Darlehensnehmer für den rückständigen Betrag Verzugs- bzw. Zinseszinsen in Höhe von derzeit 4,8 % p.a. und zwar zuzüglich zu den jeweils vereinbarten Zinsen entrichten.

3) Rückzahlung

Die Darlehensrückzahlung hat in 49 halbjährlichen Pauschalraten in Höhe von jeweils EUR 57.198,23, jeweils fällig zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres, erstmals zum 30.06.2018 und einer letzten Rate, deren Höhe sich aus dem Abschluss des Kontos ergibt, zu erfolgen.

Die bis 31.12.2017 anfallenden Zinsen sind vom Darlehensnehmer nach Vorschreibung zu begleichen, bzw. ist der Darlehensgeber berechtigt, diese ebenso wie die fälligen Raten, Kosten und Spesen etc. einem Konto ordinario des Darlehensnehmers anzulasten und zu diesem Zweck über dieses Konto zu verfügen, das ist derzeit Konto-Nummer IBAN AT49 3202 5000 0098 0425.

4) Rechnungsabschluss und Voranschlag

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, die für die Verzinsung und Tilgung dieses Darlehens erforderlichen Beträge in den jeweiligen Voranschlag aufzunehmen und ordnungsgemäß zu bedecken sowie dem Darlehensgeber oder einer von ihm beauftragten Stelle auf Verlangen jederzeit Einsicht in ihre finanziellen Verhältnisse zu verschaffen und die verlangten Ausweise wie Rechnungsabschlüsse, Voranschläge und dgl. vorzulegen und ermächtigt gleichzeitig den Darlehensgeber, diesbezügliche Informationen von der Gemeindeaufsicht einzuholen. Sofern die Einsichtnahme und Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Darlehensnehmers aus einem der in Punkt 6.) - Kündigung und Fälligestellung - genannten Gründen erfolgt, sind die Kosten von diesem zu tragen.

5) Kosten und Gebühren

Alle Kosten, Auslagen, Steuern, Gebühren etc., welche dem Darlehensgeber aus dieser Darlehensgewährung von dritter Seite erwachsen, hat der Darlehensnehmer aus eigenem zu tragen bzw. dem Darlehensgeber nach Bekanntgabe zu ersetzen.

6) Kündigung und Fälligestellung

Der Darlehensgeber ist berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes das Kapital und die Zinsen des Darlehens unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zu den Zinsfälligkeitsterminen aus wichtigen, in seinem Bereich liegenden Gründen zu kündigen.

Aus wichtigen, im Bereich des Darlehensnehmers liegenden Gründen ist der Darlehensgeber jederzeit berechtigt, das gesamte Darlehen sofort fällig zu stellen. Wichtige Gründe sind insbesondere: schwerwiegender Zahlungsverzug, nachträglich eintretende oder nachträglich dem Darlehensgeber bekannt werdende Vermögensverschlechterung des Darlehensnehmers, Verstoß gegen wichtige Vertragsbestimmungen.

7) Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird gemäß § 104 JN das sachlich zuständige Gericht in Amstetten vereinbart.

8) Sonstiges

Für die Festsetzung der Höhe der dem Darlehensgeber gegen den Darlehensnehmer zustehenden Forderungen gelten die Handelsbücher des Darlehensgebers sowie Buchauszüge hieraus als ausschließlich maßgebend sofern nicht deren Unrichtigkeit bewiesen wird.

Alle für den Darlehensnehmer eingehenden Beträge, welche keine bestimmte Zweckbindung aufweisen, kann der Darlehensgeber zur Kompensation mit fälligen Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers verwenden.

Der Darlehensnehmer stimmt der Weitergabe von Daten im Umfang der Datenschutzerklärung (Beiblatt) zu und entbindet die Bank gegenüber den in der Datenschutzerklärung genannten Personen und Institutionen (wozu auch jedes andere Kreditinstitut im Sinne des nachfolgenden Absatzes dieses Darlehensvertrages als Refinanzierungsgeber zählt) ausdrücklich auch vom Bankgeheimnis.

Der Darlehensgeber ist berechtigt, Forderungen aus oder im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag ganz oder teilweise abzutreten und allfällige damit verbundene Sicherheiten ganz oder teilweise zu übertragen. Insbesondere darf der Darlehensgeber Forderungen (mit oder ohne Sicherheiten) zivilrechtlich und/oder wirtschaftlich - zB durch Verkauf und/oder Treuhandvereinbarung im Sinne des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (RGI Nr. 213/1905) in der jeweils geltenden Fassung (FBSchVG) - auf ein anderes Kreditinstitut übertragen. Das übernehmende Kreditinstitut kann seinerseits

die Forderungen (mit oder ohne Sicherheiten) gemäß dem vorangehenden Satz auf ein anderes Kreditinstitut weiter übertragen. Jedes übernehmende Kreditinstitut ist überdies berechtigt, die Forderungen (mit oder ohne Sicherheiten) gemäß FBSchVG, auch nur als Treuhänder, in einen Deckungsstock für fundierte Bankschuldverschreibungen aufzunehmen. Für diesen Fall wird dem Darlehensnehmer bereits jetzt gemäß § 2 Abs 2 FBSchVG die Haftung der Forderungen für Ansprüche aus fundierten Bankschuldverschreibungen und/oder Derivatverträgen sowie der gesetzliche Aufrechnungsausschluss hinsichtlich der Forderungen (auch im Verhältnis zum Darlehensgeber und jedem übernehmenden Kreditinstitut) angezeigt. Der Darlehensnehmer nimmt diese Anzeige und den Aufrechnungsausschluss hiemit zustimmend zur Kenntnis und verzichtet auf weitere Verständigungen über die erwähnte Haftung der Forderungen und den erwähnten Aufrechnungsausschluss. Das vom Darlehensnehmer erklärte Einverständnis zur Weitergabe von Daten sowie die von ihm erklärte Entbindung vom Bankgeheimnis umfasst auch die Weitergabe von Daten an die übernehmenden Kreditinstitute.

In allen übrigen Belangen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Darlehensgebers in der derzeit gültigen Fassung, deren zustimmende Kenntnisnahme der Darlehensnehmer hiemit bestätigt.

9) Sicherstellung

Zur Sicherstellung des Darlehens samt allem Anhang verpfändet der Darlehensnehmer hiemit die ihm auf Grund des Finanzverfassungsgesetzes 1948 (Bundesverfassungsgesetz vom 21.01.1948, BGBl. Nr. 45) und der auf Grund dieses Verfassungsgesetzes erlassenen Finanzausgleichsgesetze als ausschließliche Gemeindeabgabe zustehenden Erträge aus der Grund- und Kommunalsteuer. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, die Erträge der verpfändeten Abgaben auf ein beim Darlehensgeber geführtes Girokonto einzuzahlen bzw. einzahlen zu lassen.

Amstetten, am 06. September 2017

.....
 Geschäftsfl. Gemeinderat Bürgermeister

L.S.

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom :

.....
 Gemeinderat Gemeinderat

.....
 Raiffeisenbank

Genehmigung der NÖ Landesregierung:

Beschluss: angenommen
 Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Im Anschluss daran berichtet Herr Hofstätter, dass aufgrund der Zinsentwicklung in den letzten Jahren der Euribor bereits Negativzinsen aufweist. Für Privatkunden gibt es bereits eine Judikatur des OGH, dass diese Negativzinsen an die Kunden weiterzugeben sind. Für Firmenkunden bzw. Öffentliche Institution gibt es derzeit noch keine diesbezüglichen gerichtlichen Entscheidungen. Allerdings ist davon auszugehen, dass dies auch für diese gelten wird. Er hat daher eine Kostenschätzung für die Gemeinde errechnet wie viel an Negativzinsen für unsere Darlehen bei der Oberbank seit dem bestehen der Negativzinsen aufgelaufen sind. Nach seiner Berechnung würden sich an historischen Negativzinsen ca. € 65.000,-- und bei einer Weiterrechnung in die Zukunft (Restlaufzeit der Kredite) ca. € 270.000,--, das heißt insgesamt bis zu € 335.000,--, für die Gemeinde ergeben. Er bietet durch seine Firma FRC Finance & Risk Consult GmbH., in Verbindung mit der renommierten Anwaltskanzlei Aigner Rechtsanwalts-GmbH, und einem Gutachten über die errechneten Negativzinsen an, mit der Oberbank über eine außergerichtliche Einigung zu verhandeln. Diese Leistungen bieten sie zu einem Pauschalhonorar von € 1000,--, zuzüglich einem Erfolgshonorar von 12% des erwirtschafteten Betrages an. Mit diesem Honorar sind für die Gemeinde sämtliche auflaufende Leistungen seitens der Firma FRC, sowie auch der Anwaltskanzlei und der Gutachtenerstellung abgedeckt.

Zusatzantrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge den Zusatzantrag zur Einleitung einer außergerichtlichen Einigung über die Rückverrechnung von Negativzinsen seit dem auflaufen dieser bei der Oberbank für unsere offenen Kreditverträge zu den angebotenen Konditionen der Firma FRC genehmigen.

Gemeinde Hofamt Priel Kommunal KG

Das **Eigenkapital** der Gesellschaft beträgt zum 31.12.2016 1.976.295,11 EUR (Vorjahr 1.996.708,31 EUR) und stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Komplementärkapital	791.000,00	791.000,00
Kommanditkapital	300,00	300,00
Kapitalrücklagen	1.184.995,11	1.205.408,31
	<u>1.976.295,11</u>	<u>1.996.708,31</u>

Komplementär der Gesellschaft ist die Gemeinde Hofamt Priel. Das **Komplementärkapital** beträgt zum 31.12.2016 791.000,00 EUR.

Kommanditisten sind Herr Bürgermeister Friedrich Buchberger, Herr Johann Wurzer und Herr Franz Eder. Das **Kommanditkapital** beträgt zum 31.12.2016 300,00 EUR.

Die **Kapitalrücklage** beträgt zum 31.12.2016 1.184.995,11 EUR. Im Geschäftsjahr 2016 erfolgte die Auflösung der Kapitalrücklage in Höhe des Jahresfehlbetrages 2016.

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
variables Kapital Gde Hofamt Priel	1.205.408,31	1.225.658,07
Auflösung Kapitalrücklage	-20.413,20	-20.249,76
	<u>1.184.995,11</u>	<u>1.205.408,31</u>

Die **sonstigen Rückstellungen** betragen zum 31.12.2016 4.370,00 EUR (Vorjahr 4.350,00 EUR). Am Konto sonstige Rückstellungen sind folgende Buchungen erfasst:

	EUR
Dr. Heiss JA 2016	1.850,00
Höchtl & Partner WP 2016	2.520,00
	<u>4.370,00</u>

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** betragen zum 31.12.2016 450,00 EUR (Vorjahr 672,57 EUR). Am Konto übrige sonstige Verbindlichkeiten sind folgende Buchungen erfasst:

	31.12.2016 EUR
übrige sonstige Verbindlichkeiten	<u>450,00</u>

Gemeinde Hofamt Priel Kommunal KG

Gewinn- und Verlustrechnung

In den **Umsatzerlösen** werden die Mieterlöse der Gesellschaft ausgewiesen. Die Umsatzerlöse betragen zum 31.12.2016 28.435,53 EUR (Vorjahr 28.435,53 EUR).

	2016 EUR	2015 EUR
Umsatzerlöse		
Erlöse Inland		
Miete Beachvolleyballplätze 20%	1.100,00	1.100,00
Miete Fußballplatz 20%	4.200,00	4.200,00
Miete Tennisplätze 20%	600,00	600,00
Miete FF-Haus 20%	9.900,00	9.900,00
Miete Stocksport-u.Mehrzweckhalle 20%	8.200,00	8.200,00
Miete beweg. WG Mehrzweckhalle 20%	1.139,96	1.139,96
Miete beweg. WG FF-Haus 20%	3.295,57	3.295,57
	<u>28.435,53</u>	<u>28.435,53</u>

Die **Abschreibungen** betragen im Geschäftsjahr 2016 42.274,77 EUR (Vorjahr 42.274,77 EUR).

	2016 EUR	2015 EUR
Abschreibung Clubhaus Beach-Volleyball	613,08	613,08
Abschreibung Tennisplätze	1.900,00	1.900,00
Abschreibung Beachvolleyballplätze	1.600,00	1.600,00
Abschreibung Außenanlagen allg.	921,05	921,05
Abschreibung Fußballplatz	4.170,16	4.170,16
Abschreibung FF- Haus	20.734,62	20.734,62
Abschreibung Stocksport- u. Mehrzweckhalle	7.900,33	7.900,33
Abschreibung BuG Mehrzweckhalle	1.139,96	1.139,96
Abschreibung BuG FF-Haus	3.295,57	3.295,57
	<u>42.274,77</u>	<u>42.274,77</u>

Die **Steuern**, soweit sie nicht unter **Steuern vom Einkommen und vom Ertrag** fallen betragen zum 31.12.2016 0,00 EUR (Vorjahr 0,00 EUR) und setzen sich wie folgt zusammen:

Offenlegung Firmenbuch	<u>EUR</u>
	<u>52,00</u>

Gemeinde Hofamt Priel Kommunal KG

Die **übrigen Aufwendungen** betragen zum 31.12.2016 6.582,12 EUR (Vorjahr 6.419,90 EUR) und setzen sich wie folgt zusammen:

	2016 EUR	2015 EUR
Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen		
Sonstige Gebühren und Abgaben	52,00	102,00
Spesen des Geldverkehrs	100,30	102,88
Rechts- und Beratungsaufwand		
Rechts- und Beratungsaufwand	3.890,00	3.715,00
Prüfungsaufwand	2.540,00	2.500,00
	<u>6.430,00</u>	<u>6.215,00</u>
diverse betriebliche Aufwendungen		
Centdifferenzen	-0,18	0,02

Das **Betriebsergebnis** beträgt im Geschäftsjahr 2016 -20.421,36 EUR (Vorjahr: -20.259,14 EUR) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 162,22 EUR verändert.

Die **Zinserträge** betragen im Geschäftsjahr 2016 10,89 EUR (Vorjahr: 12,50 EUR).

Das **Finanzergebnis** beträgt im Geschäftsjahr 2016 10,89 EUR (Vorjahr: 12,50 EUR) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1,61 EUR verändert.

Das **Ergebnis vor Steuern** beträgt im Geschäftsjahr 2016 -20.410,47 EUR (Vorjahr: -20.246,64 EUR) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 163,83 EUR verändert.

Die **Steuern vom Einkommen und Ertrag** (Kapitalertragssteuer) betragen im Geschäftsjahr 2016 2,73 EUR (Vorjahr 3,12 EUR).

Der **Jahresfehlbetrag** beträgt im Geschäftsjahr 2016 -20.413,20 EUR (Vorjahr: -20.249,76 EUR) und hat sich somit gegenüber dem Vorjahr um 163,44 EUR verändert.

Im Geschäftsjahr 2016 erfolgte eine **Auflösung der Kapitalrücklage** iH des Jahresfehlbetrages:

	2016 EUR
Auflösung nicht gebundene Kapitalrücklage	<u><u>20.413,20</u></u>

Der **Jahresgewinn** beträgt im Geschäftsjahr 2016 0,00 EUR (Vorjahr: 0,00 EUR).

Da die Gemeinde Hofamt Priel Kommunal KG eine **Eigenmittelquote** gemäß § 23 URG iHv 99,76% aufweist, wird kein Reorganisationsbedarf vermutet.

Der Bericht wird durch Gemeinderat einstimmig angenommen und die Sitzung zur Unterfertigung der Jahresberichtsunterlagen um 20.26 Uhr kurz unterbrochen.

Nach Unterfertigung der Unterlagen bedankt sich der Vorsitzende bei Herrn Dr.Heiss. Dieser verlässt um 20.30 Uhr das Sitzungszimmer und die Gemeinderatssitzung wird bei Tagesordnungspunkt 2 fortgesetzt.

Es wird die Sitzung nun ab 20.30 Uhr nach der ursprünglichen Reihenfolge der Tagesordnungspunkt fortgesetzt.

2. Bericht des Prüfungsausschusses vom 18.09.2017

Der Bericht des Prüfungsausschusses vom 18.09.2017 wurde vom Obmann Harald Lindenhofer dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

4. Genehmigung Kaufvertrag: Christiane Zeilinger – Prielstr. 28 und Gemeinde Hofamt Priel

Der Vorsitzende berichtet, dass nunmehr ein Kaufvertrag vom Notar Mag.Bernhard Schwarzinger betreffend den bereits in der Gemeinderatssitzung am 22. August 2016 im Zuge der Genehmigung des Parzellierungsplanes vorbesprochenen Grundstücksteiles (Nr. 38 mit 383 m²) mit der Anrainerin Christiana Zeilinger erstellt wurde, vorliegt.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge nachstehenden Kaufvertrag betreffend der Veräußerung des Grundstücksteile Nr. 38 des Parzellierungsplanes „Knoglgasse“ zwischen der Gemeinde Hofamt Priel und Christiane Zeilinger genehmigen.



Mag. Bernhard Schwarzinger
 öffentlicher Notar
 3680 Persenbeug-Gottsdorf, Rathausplatz 6
 Tel.: 07412/5 25 26, FAX 07412/52 52 68
 E-mail: bernhard.schwarzinger@notar.at

ENTWURF

Kaufvertrag

abgeschlossen zwischen

- 1) der **Gemeinde Hofamt Priel**, 3681 Hofamt Priel, Dorfplatz 1,
 vertreten durch die zeichnungsberechtigten Repräsentanten,
 als Verkäuferseite einerseits und
- 2) Frau Christiane **Zellinger**, geboren am 04.08.1982, diplomierte Gesundheits-
 und Krankenschwester, in 3681 Hofamt Priel, Prielstraße 28 wohnhaft,
 als Käuferseite andererseits,

wie folgt:

ERSTENS: Die Verkäuferin, die Gemeinde Hofamt Priel, ist bürgerliche Alleineigentümerin
 der Liegenschaft

Einlagezahl 1019 Katastralgemeinde 14214 Hofamt Priel

Grundstück 1416/2 Landw(10) 26846 m²

welche Liegenschaft grundbücherlich frei von Belastungen und Beschränkungen ist.

Die Liegenschaftseigentümerin, die Gemeinde Hofamt Priel, hat unter anderen das vor-
 genannte Grundstück auf Grund der Vermessungsurkunde der wob ziviltechnikergesellschaft,
 3681 Hofamt Priel, vom 09.02.2017, Geschäftszahl wob-2797a/15, untergeteilt, und zwar in

- das weiterhin bestehende Grundstück 1416/2 im Ausmaß von 1335 m² sowie in
- die mit 1 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 74 m²,

- die mit 2 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 16 m²,
- die mit 3 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 672 m² - neues Grundstück 1416/3 -,
- die mit 4 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 626 m² - neues Grundstück 1416/4 -,
- die mit 5 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 599 m² - neues Grundstück 1416/5 -,
- die mit 6 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 768 m² - neues Grundstück 1416/6 -,
- die mit 7 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 730 m² - neues Grundstück 1416/7 -,
- die mit 8 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 822 m² - neues Grundstück 1416/8 -,
- die mit 9 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 819 m² - neues Grundstück 1416/9 -,
- die mit 10 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 831 m² - neues Grundstück 1416/10 -,
- die mit 11 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 663 m² - neues Grundstück 1416/11 -,
- die mit 12 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 624 m² - neues Grundstück 1416/12 -,
- die mit 13 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 735 m² - neues Grundstück 1416/13 -,
- die mit 14 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 642 m² - neues Grundstück 1416/14 -,
- die mit 15 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 701 m² - neues Grundstück 1416/15 -,
- die mit 16 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 722 m² - neues Grundstück 1416/16 -,
- die mit 17 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 799 m² - neues Grundstück 1416/17 -,
- die mit 18 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 735 m² - neues Grundstück 1416/18 -,
- die mit 19 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 890 m² - neues Grundstück 1416/19 -,
- die mit 20 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 813 m² - neues Grundstück 1416/20 -,
- die mit 21 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 784 m² - neues Grundstück 1416/21 -,
- die mit 22 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 833 m² - neues Grundstück 1416/22 -,
- die mit 23 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 939 m² - neues Grundstück 1416/23 -,
- die mit 24 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 809 m² - neues Grundstück 1416/24 -,
- die mit 25 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 769 m² - neues Grundstück 1416/25 -,
- die mit 26 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 853 m² - neues Grundstück 1416/26 -,
- die mit 27 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 728 m² - neues Grundstück 1416/27 -,
- die mit 28 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 807 m² - neues Grundstück 1416/28 -,
- die mit 29 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 817m² - neues Grundstück 1416/29 -,
- die mit 30 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 895 m² - neues Grundstück 1416/30 -,
- die mit 31 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 3610 m² - neues Grundstück 1416/31 -,
- die mit 32 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 3 m² und
- die mit 38 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 383 m².

Gegenstand dieses Kaufvertrages ist die auf Grund der vorgenannten Grundstücksteilung entstandene Teilfläche 38 des Grundstückes 1416/2 im Ausmaß von 383 m², vorgetragen in der Liegenschaft Einlagezahl 1019 Katastralgemeinde 14214 Hofamt Priel.

Bei der vertragsgegenständlichen Grundstücksteilfläche handelt es sich in der Natur um eine Wiese.

Festgehalten wird, dass zu der diesem Verträge zugrundeliegenden Grundstücksteilung gemäß Vermessungsurkunde der wob ziviltechnikergesellschaft, 3681 Hofamt Priel, Geschäftszahl wob-2797a/15, vom 09.02.2017, die rechtskräftige Ausfertigung der elektronischen Vermessungsurkunde und der mit dem Sicherheitscode samt Geschäftsfallnummer versehene Bescheid des Vermessungsamtes St. Pölten bereits vorliegen.

ZWEITENS: Die Verkäuferin, die Gemeinde Hofamt Priel, verkauft und übergibt an die Käuferin, Frau Christiane Zellinger, und diese kauft und übernimmt in ihr Alleineigentum von der Verkäuferin die im Punkt Erstens näher angeführte Grundstücksteilfläche samt allem rechtlichen und natürlichen Zubehör und mit allen Rechten und Pflichten, so wie die Verkäuferseite den Kaufgegenstand bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre.

DRITTENS: Der Kaufpreis für die vertragsgegenständliche Grundstücksteilfläche beträgt
..... EUR 7.660,--
(in Worten: Euro siebentausendsechshundertsechzig).

Der gesamte Kaufpreis in der Höhe von EUR 7.660,-- ist von der Käuferin innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Unterfertigung dieses Vertrages an die Verkäuferin auf deren Konto bei der Raiffeisenbank Region Amstetten eGen, IBAN: AT49 3202 5000 0098 0425, BIC: RLNWATWWAMS, lautend auf „Gemeinde Hofamt Priel“, zu überweisen.

Der Kaufpreis ist bis zum vereinbarten Zahlungszeitpunkt unverzinslich und wird nicht wertgesichert. Im Falle des Zahlungsverzuges sind die im Gesetz hierfür vorgesehenen Sanktionen zur Anwendung zu bringen.

Die Käuferin verpflichtet sich, innerhalb von zwei Wochen nach Unterfertigung dieses Vertrages den für die Grunderwerbsteuer erforderlichen Betrag in der Höhe von EUR 268,10 sowie den für die gerichtliche Eintragungsgebühr zur Erlangung des Eigentumsrechtes hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Grundstücksteilfläche erforderlichen Betrag in der

Höhe von EUR 85,--, somit insgesamt den Betrag in der Höhe von EUR 353,10, auf das Steuerabfuhrkonto des Urkundenverfassers bei der Notartreuhandbank AG, IBAN: AT89 3150 0000 0122 5606, BIC: NTBAATWW, zu überweisen.

Der Verkäuferin steht das Recht zu, bei nicht fristgerechter Bezahlung des Kaufpreises samt Nebengebühren wie vorstehend nach Setzung einer vierzehntägigen erfolglos verstrichenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Käuferin der Verkäuferin bei Verschulden den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen hat.

VIERTENS: Die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Käuferseite, mit Übergang von Gefahr und Zufall, Last und Vorteil, erfolgt unter gleichzeitigem Ausschluss jeglicher Gewährleistung für eine bestimmte Beschaffenheit, einen bestimmten Ertrag oder ein bestimmtes Ausmaß der vertragsgegenständlichen Grundstücksteilfläche mit Unterfertigung des Kaufvertrages und hat die Käuferseite die darauf lastenden Grundsteuern samt öffentlichen Abgaben und Zuschlägen ab diesem Zeitpunkt zu tragen.

FÜNFTENS: Die Verkäuferseite haftet daher dafür, dass der Vertragsgegenstand grundbücherlich lastenfrei und frei von außerbücherlichen Rechten Dritter, nicht Streitverfangen und frei veräußerliches Eigentum der Verkäuferseite ist und dass daran niemandem irgendwelche dinglichen Rechte zustehen, insbesondere auch nicht solche, die kraft Gesetzes auch dann Dritten gegenüber wirken, wenn sie nicht im Grundbuch eingetragen sind, wie Gebühren- und Abgabenrückstände und öffentlich-rechtliche Verpflichtungen.

In sämtlichen Fällen einer der obigen Haftungen verpflichtet sich die Verkäuferseite, allenfalls hervorkommende Verbindlichkeiten aus eigenem zu tilgen und die Käuferseite vollkommen schad- und klaglos zu halten.

SECHSTENS: In Kenntnis der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 934 und 935 ABGB, geändert durch das Konsumentenschutzgesetz, erklären die Parteien, dass ihnen nach den derzeit gegebenen Verhältnissen der Wert des Kaufgegenstandes, insbesondere durch Vergleich mit ähnlichen Kaufobjekten, bekannt ist und sie die Leistung und Gegenleistung als beiderseits angemessen anerkennen.

Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich, auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen allfälliger Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes und wegen Irrtums zu verzichten.

SIEBENTENS: Die Käuferseite hat das vertragsgegenständliche Kaufobjekt in natura beichtigt und sind ihr der derzeitige Zustand, die Güte und das Ausmaß bekannt.

Sie kauft den Kaufgegenstand wie er liegt und steht und erklärt, dass ihr weder eine besondere Beschaffenheit, ein besonderes Erträgnis, eine besondere Verwertbarkeit oder eine sonstige besondere Eigenschaft zugesagt wurden.

ACHTENS: Die Vertragsparteien erteilen hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass die im Punkt „Erstens“ näher bezeichnete Teilfläche 38 des Grundstückes 1416/2 Landw(10) von der Liegenschaft Einlagezahl 1019 Katastralgemeinde 14214 Hofamt Priel abgeschrieben, dem Gutsbestand der der Käuferin Christiane Zeillinger, geboren am 04.08.1982, zur Gänze gehörigen Liegenschaft Einlagezahl 945 Katastralgemeinde 14214 Hofamt Priel zugeschrieben und hier in das Grundstück 1410 Baufl.(10), Baufl.(20) und Landw(10), mit der Grundstücksadresse Prielstraße 28, einbezogen wird.

NEUNTENS: Bezüglich des mit 01.04.2012 in Kraft getretenen 1. Stabilitätsgesetzes 2012 wird hinsichtlich der einkommensteuerrechtlichen Änderungen im Zuge von Grundstücksveräußerungen, sowohl im privaten als auch im betrieblichen Bereich, festgestellt, dass es sich bei der vertragsgegenständlichen Grundstücksteilfläche gemäß EStG immobiliensteuerrechtlich um Neuvermögen handelt, welches mit Kaufvertrag vom 21. Dezember 2015 erworben worden ist. Weiters wird festgehalten, dass die Verkäuferin steuerlich durch die Dr. Heiss SteuerberatungsgesmbH, 3040 Neulengbach, Tullner Straße 36, vertreten ist, welche die Berechnung der Immobiliensteuer für die vertragsgegenständliche Grundstücksteilfläche vornehmen und diese Berechnung dem Schriftverfasser übermitteln wird.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, innerhalb von zwei Wochen nach Vorschreibung der Immobiliensteuer durch den Schriftverfasser, den hierfür erforderlichen Betrag auf das Steuerabfuhrkonto des Urkundenverfassers bei der Notartreuhandbank AG, IBAN: AT81 3150 0282 0122 5606, BIC: NTBAATWW, zu überweisen.

ZEHNTENS: Die Käuferin erklärt hiermit an Eides statt, dass sie österreichische Staatsbürgerin und Deviseninländerin im Sinne der devisenrechtlichen Bestimmungen ist.

ELFTENS: Die Kosten, Steuern und Gebühren aus Anlass der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages trägt die Käuferin, welche den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages sowie auch den Auftrag zur Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und der gerichtlichen Eintragungsgebühr zur Erlangung des Eigentumsrechtes hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Grundstücksteilfläche erteilt hat.

Die Kosten der Selbstberechnung und der ordnungsgemäßen Abfuhr der Immobilienertragsteuer hat hingegen die Verkäuferin zu tragen.

ZWÖLFTENS: Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsteile werden unverzüglich diejenigen Bestimmungen in den Vertrag aufnehmen, die in rechtlich wirksamer Weise am besten geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung zu erreichen.

Der Vertrag enthält alle zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen, Ergänzungen oder Veränderungen bedürfen der Schriftform, auch die Vereinbarung, vom Erfordernis der Schriftform abzuweichen.

DREIZEHNTENS: Das Original dieses Kaufvertrages erhält die Käuferseite nach grundbücherlicher Durchführung desselben.

Die Verkäuferseite hat Anspruch auf eine einfache oder beglaubigte Kopie dieses Vertrages.

Persenbeug, am

Beschluss:	angenommen
Abstimmungsergebnis:	einstimmig

5. Genehmigung Abtretungsurkunde – Grundstücksteilung Plan WOB – GZ wob2797a/15

Der Vorsitzende berichtet, dass im Zuge der Erstellung des Parzellierungsplanes für die Siedlung „Knoglgasse“ Straßengrundabtretungen erforderlich waren. Für die grundbücherliche Abwicklung zwischen dem Öffentlichen Gut und der Gemeinde Hofamt Priel wurde durch Notar Mag. Bernhard Schwarzinger ein Abtretungsvertrag erstellt welcher nunmehr vorliegt.

Antrag des Vorsitzenden:	Der Gemeinderat möge den nachstehenden Abtretungsvertrag zwischen dem öffentlichen Gut – Gemeindestraße und der Gemeinde Hofamt Priel genehmigen.
--------------------------	---



Mag. Bernhard Schwarzinger
 öffentlicher Notar
 3680 Persenbeug-Gottsdorf, Rathausplatz 6
 Tel.: 07412/5 25 26, FAX 07412/52 52 68
 E-mail: bernhard.schwarzinger@notar.at

ENTWURF

Abtretungsurkunde

abgeschlossen zwischen

- 1) der **Gemeinde Hofamt Priel**, 3681 Hofamt Priel, Dorfplatz 1,
 vertreten durch die zeichnungsberechtigten Repräsentanten,
 als abtretende Partei und auch als annehmende Partei, sowie
- 2) der **Gemeinde Hofamt Priel (Öffentliches Gut)**
 3681 Hofamt Priel, Dorfplatz 1,
 vertreten durch den Herrn Bürgermeister als Sachwalter des öffentlichen Gutes,
 als abtretende Partei und auch als annehmende Partei,

wie folgt:

Erstens: Die Gemeinde Hofamt Priel ist bürgerliche Alleineigentümerin der Liegenschaft
Einlagezahl 1019 Katastralgemeinde 14214 Hofamt Priel
 Grundstück 1416/2 Landw(10) 26846 m²
 welche Liegenschaft grundbücherlich frei von Belastungen und Beschränkungen ist.

Die Gemeinde Hofamt (Öffentliches Gut) ist bürgerliche Alleineigentümerin der Liegenschaft

Einlagezahl 647 Katastralgemeinde 14214 Hofamt Priel

in welcher unter anderen

Grundstück 2301/1 Sonst(10) 24367 m²

vorgetragen ist, mit welchem Grundstück zu A2-LNr.

- 22 a die Ersichtlichmachung des Naturdenkmales (auf) Grundstück 2301/1 (Stiel-

- 2 -

eiche) verbunden ist,
welche Liegenschaft hinsichtlich des vorgenannten Grundstückes grundbücherlich frei von Belastungen und Beschränkungen ist.

Die Liegenschaftseigentümer, die Gemeinde Hofamt Priel einerseits und die Gemeinde Hofamt Priel (Öffentliches Gut) andererseits, haben bei vorgenannten Grundstücken auf Grund der Vermessungsurkunde der wob ziviltechnikergesellschaft, 3681 Hofamt Priel, vom 09.02.2017, Geschäftszahl wob-2797a/15, Grundstücksteilungen vorgenommen, und zwar

- a) die Gemeinde Hofamt Priel hat das Grundstück 1416/2 geteilt in
- das weiterhin bestehende Grundstück 1416/2 im Ausmaß von 1335 m² sowie in
 - die mit 1 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 74 m²,
 - die mit 2 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 16 m²,
 - die mit 3 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 672 m² - neues Grundstück 1416/3 -,
 - die mit 4 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 626 m² - neues Grundstück 1416/4 -,
 - die mit 5 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 599 m² - neues Grundstück 1416/5 -,
 - die mit 6 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 768 m² - neues Grundstück 1416/6 -,
 - die mit 7 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 730 m² - neues Grundstück 1416/7 -,
 - die mit 8 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 822 m² - neues Grundstück 1416/8 -,
 - die mit 9 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 819 m² - neues Grundstück 1416/9 -,
 - die mit 10 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 831 m² - neues Grundstück 1416/10 -,
 - die mit 11 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 663 m² - neues Grundstück 1416/11 -,
 - die mit 12 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 624 m² - neues Grundstück 1416/12 -,
 - die mit 13 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 735 m² - neues Grundstück 1416/13 -,
 - die mit 14 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 642 m² - neues Grundstück 1416/14 -,
 - die mit 15 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 701 m² - neues Grundstück 1416/15 -,
 - die mit 16 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 722 m² - neues Grundstück 1416/16 -,
 - die mit 17 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 799 m² - neues Grundstück 1416/17 -,
 - die mit 18 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 735 m² - neues Grundstück 1416/18 -,
 - die mit 19 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 890 m² - neues Grundstück 1416/19 -,
 - die mit 20 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 813 m² - neues Grundstück 1416/20 -,
 - die mit 21 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 784 m² - neues Grundstück 1416/21 -,
 - die mit 22 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 833 m² - neues Grundstück 1416/22 -,
 - die mit 23 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 939 m² - neues Grundstück 1416/23 -,
 - die mit 24 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 809 m² - neues Grundstück 1416/24 -,
 - die mit 25 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 769 m² - neues Grundstück 1416/25 -,
 - die mit 26 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 853 m² - neues Grundstück 1416/26 -,

- die mit 27 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 728 m² - neues Grundstück 1416/27 -,
 - die mit 28 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 807 m² - neues Grundstück 1416/28 -,
 - die mit 29 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 817m² - neues Grundstück 1416/29 -,
 - die mit 30 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 895 m² - neues Grundstück 1416/30 -,
 - die mit 31 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 3610 m² - neues Grundstück 1416/31 -,
 - die mit 32 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 3 m² und
 - die mit 38 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 383 m² sowie
- b) die Gemeinde Hofamt Priel (Öffentliches Gut) hat das Grundstück 2301/1 Sonst(10) geteilt in
- das weiterhin bestehende Grundstück 2301/1 Sonst(10) sowie in
 - die mit 33 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 23 m²,
 - die mit 34 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 2 m²,
 - die mit 35 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 2 m²,
 - die mit 36 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 12 m² und
 - die mit 37 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 2 m².

Gegenstand dieses Abtretungsvertrages sind

1. auf Seiten der Gemeinde Hofamt Priel die auf Grund der vorgenannten Grundstücksteilung entstandenen Teilflächen, und zwar
 - die mit 1 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 74 m²,
 - die mit 2 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 16 m²,
 - die mit 31 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 3610 m² - neues Grundstück 1416/31 -,
 und
 - die mit 32 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 3 m²
 je des Grundstückes 1416/2, vorgetragen in der Liegenschaft Einlagezahl 1019 Katastralgemeinde 14214 Hofamt Priel, und
2. auf Seiten der Gemeinde Hofamt Priel (Öffentliches Gut) die auf Grund der vorgenannten Grundstücksteilung entstandenen Teilflächen, und zwar
 - die mit 33 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 23 m²,
 - die mit 34 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 2 m²,
 - die mit 35 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 2 m²,
 - die mit 36 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 12 m² und
 - die mit 37 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 2 m²,
 je des Grundstückes 2301/1, vorgetragen in der Liegenschaft Einlagezahl 647 Katastralgemeinde 14214 Hofamt Priel.

Bei den vertragsgegenständlichen Grundstücksteilflächen handelt es sich in der Natur derzeit um eine Wiese.

Die Abtretung der gegenständlichen Grundstücksteilflächen wurde mit Bescheid der Gemeinde Hofamt Priel vom 20.03.2017 genehmigt. Bezüglich der von der Gemeinde Hofamt Priel (Öffentliches Gut) abzutretenden Teilflächen 33, 34, 35, 36 und 37 je des Grundstückes 2301/1 Katastralgemeinde 14214 Hofamt Priel ist ein Beschluss über die Entwicklung als öffentliches Gut zu fassen.

Zweitens: Die Gemeinde Hofamt tritt hiermit die im Punkt „Erstens“ näher bezeichneten Teilflächen 1, 2, 31 – neues Grundstück 1416/31 – und 32 je des Grundstückes 1416/2, vorgetragen in der Liegenschaft Einlagezahl 1019 Katastralgemeinde 14214 Hofamt Priel, in das Eigentum des öffentlichen Gutes der Gemeinde Hofamt Priel ab und diese übernimmt diese Teilflächen von ersteren in ihr Alleineigentum, mit sämtlichem rechtlichen und natürlichen Zubehör und mit allen Rechten und Pflichten, mit welchen die abtretende Partei die abgetretenen Grundstücksteilflächen bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre, ohne weiteres Zubehör, ohne Haftung für obiges Ausmaß, eine besondere Bodenbeschaffenheit oder Verwendbarkeit.

Die Gemeinde Hofamt Priel (Öffentliches Gut) tritt hiermit ihrerseits die im Punkt „Erstens“ näher bezeichneten Grundstücksteilflächen 33, 34, 35, 36 und 37 je des Grundstückes 2301/1, vorgetragen in der Liegenschaft Einlagezahl 647 Katastralgemeinde 14214 Hofamt Priel, in das Eigentum der Gemeinde Hofamt Priel ab und diese übernimmt diese Teilflächen von ersterer in ihr Alleineigentum, mit sämtlichem rechtlichen und natürlichen Zubehör und mit allen Rechten und Pflichten, mit welchen die abtretende Partei die abgetretenen Grundstücksteilflächen bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre, ohne weiteres Zubehör, ohne Haftung für obiges Ausmaß, eine besondere Bodenbeschaffenheit oder Verwendbarkeit.

Drittens: Die Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes in den faktischen Besitz und Genuss der jeweiligen Erwerberin mit Übergang von Gefahr und Zufall, Last und Vorteil, erfolgen unter gleichzeitigem Ausschluss jeglicher Gewährleistung für eine bestimmte Beschaffenheit, einen bestimmten Ertrag oder ein bestimmtes Ausmaß der Teilflächen mit Un-

terfertigung dieses Vertrages und hat die jeweilige Erwerberin die darauf lastenden Grundsteuern samt öffentlichen Abgaben und Zuschlägen ab diesem Zeitpunkt zu tragen.

Viertens: Hinsichtlich der im Punkt „Erstens“ näher bezeichneten Ersichtlichmachung A2-LNr. 22 a, Naturdenkmal (auf) Grundstück 2301/1 (Stieleiche), ob der Liegenschaft Einlagezahl 647 Katastralgemeinde 14214 Hofamt Priel wird festgehalten, dass dieses Naturdenkmal die gegenständlichen Teilflächen 33, 34, 35, 36 und 37 je des Grundstückes 2301/1 nicht betrifft und diese Teilflächen daher ohne Mitübertragung dieser Ersichtlichmachung von der Liegenschaft Einlagezahl 647 Katastralgemeinde 14214 Hofamt Priel zur Abschreibung gelangen sollen.

Die abtretenden Parteien haften daher je dafür, dass der von ihnen abgetretene Vertragsgegenstand grundbücherlich lastenfrei und auch in der Natur frei von außerbüchlichen Rechten Dritter, welcher Art auch immer, in das Eigentum der jeweiligen annehmenden Partei übergeht.

Fünftens: Die abtretenden Parteien bewilligen, und zwar

1. die Gemeinde Hofamt Priel die lastenfreie Abschreibung der im Punkt „Erstens“ näher bezeichneten Teilflächen 1, 2, 31 – neues Grundstück 1416/31 – und 32 je des Grundstückes 1416/2 von der Liegenschaft Einlagezahl 1019 Katastralgemeinde 14214 Hofamt Priel sowie die Zuschreibung dieser abgeschriebenen Teilflächen beziehungsweise dieses neu entstandenen Grundstückes zu der der Gemeinde Hofamt Priel (Öffentliches Gut) zur Gänze gehörigen Liegenschaft Einlagezahl 647 Katastralgemeinde 14214 Hofamt Priel und hierin die Einbeziehung der abgeschriebenen Teilflächen 1, 2 und 32 je in das Grundstück 2301/1 Sonst(10), und

2. die Gemeinde Hofamt Priel (Öffentliches Gut) die lastenfreie Abschreibung der im Punkt „Erstens“ näher bezeichneten Teilflächen 33, 34, 35, 36 und 37 je des Grundstückes 2301/1 von der Liegenschaft Einlagezahl 647 Katastralgemeinde 14214 Hofamt Priel sowie die Zuschreibung dieser abgeschriebenen Teilflächen zu der der Gemeinde Hofamt Priel zur Gänze gehörigen Liegenschaft Einlagezahl 1019 Katastralgemeinde 14214 Hofamt Priel und hierin die Einbeziehung dieser abgeschriebenen Teilflächen, und zwar

- der Teilfläche 33 in das neu entstandene Grundstück 1416/24,
- der Teilfläche 34 in das neu entstandene Grundstück 1416/23,
- der Teilfläche 35 in das neu entstandene Grundstück 1416/23,

6. Vertrag Entwidmung öff. Gut – Teilflächen Grundstücksteilung Plan WOB – GZ wob2797a/15

Der Vorsitzende berichtet, dass im Zuge der Erstellung des Parzellierungsplanes für die Siedlung „Knoglgasse“ nicht nur Straßengrundabtretungen, sondern auch Entwidmungsflächen anfallen. Durch die Genehmigung des Parzellierungsplanes sind somit auch einige Teilflächen aus dem öffentlichen Gut zu entlassen bzw. entwidmen.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge daher den nachstehenden Beschluss genehmigen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hofamt Priel hat in der Sitzung am 22.08.2016 folgenden

Beschluss

gefasst:

Die in der Vermessungsurkunde der wob-ziviltechnikergesellschaft, 3681 Hofamt Priel, wob-2797a/15, welche im Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt, bezeichneten Teilflächen, und zwar

- die Teilfläche 33 im Ausmaß von 23 m²,
- die Teilfläche 34 im Ausmaß von 2 m²,
- die Teilfläche 35 im Ausmaß von 2 m²,
- die Teilfläche 36 im Ausmaß von 12 m² und
- die Teilfläche 37 im Ausmaß von 2 m²,

je des Grundstückes 2301/1 Sonst(10), vorgetragen in der der Gemeinde Hofamt Priel (Öffentliches Gut) zur Gänze gehörigen Liegenschaft Einlagezahl 647 Katastralgemeinde 14214 Hofamt Priel, welche als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, werden als öffentliche Verkehrsflächen entwidmet und sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit b) NÖ Straßengesetz erfüllt.

.....
Der Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Beschluss: angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Genehmigung Rettungsdienstvertrag

Der Vorsitzende berichtet, dass der Rettungsdienstvertrag neu zu beschließen ist. Derzeit wurde von Hofamt Priel eine Kopfquote von 4,80 Euro bezahlt. Die Nachbargemeinde Persenbeug zahlte bisher schon 7,00 Euro. Da der Abgang des ASBÖ Persenbeug dementsprechend hoch ist, ist eine Erhöhung unumgänglich. Vorbehaltlich des Gemeinderatsbeschlusses wurde somit vom Vorsitzenden die Zusage gemacht, dass auch die Gemeinde Hofamt Priel einen Beitrag von Euro 7,00 pro Kopf zu leisten bereit ist.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge den nachstehenden Vertrag über die Besorgung des Regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes für die nächsten 5 Jahre genehmigen.

VERTRAG ÜBER DIE BESORGUNG DES REGIONALEN RETTUNGS- UND KRANKENTRANSPORTDIENSTES

gemäß § 3 des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 (NÖ RDG 2017) vom 16. November 2016, LGBl. Nr. 101/2016

abgeschlossen zwischen
der Gemeinde Hofamt- Priel, Dorfplatz 1, 3681 Hofamt -Priel

und

dem Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Landesverband Niederösterreich, Obere Hauptstraße 44, 3150 Wilhelmsburg, vertreten durch den Präsidenten,

über die Erbringung und Sicherstellung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes gemäß § 3 des NÖ RDG 2017.

Gleichzeitig mit der Unterfertigung dieses Vertrages betraut der Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Landesverband Niederösterreich, den Stützpunkt Persenbeug des Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Landesverband Niederösterreich mit der Erfüllung dieses Vertrages; die Verpflichtung des Stützpunktes Persenbeug zur Vertragserfüllung auf Seiten des Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Landesverband Niederösterreich wird durch Unterfertigung dieses Vertrages durch den zuständigen Präsidenten beurkundet.

Der Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Landesverband Niederösterreich verpflichtet sich, im Bereich der Gemeinde Hofamt-Priel für die Leistung der Ersten Hilfe und die Beförderung von Personen, die im Bereich der Gemeinde Hofamt-Priel eine erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben oder wegen ihres Gesundheitszustandes kein gewöhnliches Verkehrsmittel benützen können, zu sorgen.

1. Der Rettungsdienst umfasst folgende Leistungen:

- Erreichung des Einsatzortes innerhalb einer angemessenen Frist ab Alarmierung durch Notruf Niederösterreich.
- Leistung von Erster Hilfe oder einer Ersten medizinischen Versorgung an Personen, bei denen im Rahmen einer akuten Erkrankung, einer Vergiftung oder eines Traumas eine lebensbedrohliche Störung einer vitalen Funktion eingetreten ist, einzutreten droht oder nicht sicher auszuschließen ist, bis zum Eintreffen des von Notruf Niederösterreich alarmierten Rettungs- bzw. Transportmittels sowie deren Transport zur weiteren medizinischen Versorgung in eine Krankenanstalt oder sonstige geeignete Einrichtung des Gesundheitswesens.

2. Der Krankentransport umfasst folgende Leistungen:

Transport von Personen, die auf Grund ihres anhaltenden eingeschränkten Gesundheitszustandes oder ihrer körperlichen Verfassung ein gewöhnliches Verkehrsmittel nicht benützen können und für die der Transport mit einem Rettungsmittel unter Betreuung zumindest einer Rettungssanitäterin oder eines Rettungssanitäters erforderlich ist, sowie deren Rücktransport.

II.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 und der darauf beruhenden Verordnungen.

III.

1. Die Gemeinde verpflichtet sich, gemäß den Bestimmungen der NÖ Rettungsdienstbeitragsverordnung von dem jährlich mit € 7,00 je ständigem Einwohner laut letzter Volkszählung festgesetzten Rettungsbeitrag einen Teilbetrag von 50%, das sind € 3,50 je Einwohner an den ASBÖ LV NÖ jeweils am 1. Februar bzw. 1. August jeden Kalenderjahres zu leisten. Eine Vorschreibung diesbezüglich erfolgt seitens des ASBÖ LV NÖ jeweils fristgerecht.

Bankverbindung für die Überweisung des Rettungsdienstbetrages:

Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Landesverband Niederösterreich, Stützpunkt Persenbeug - Konto der Sparkasse NÖ West AG, IBAN: AT66 2025 6000 0000 2907, BIC: SPSPAT21XXX

2. Die für die Höhe des Rettungsdienstbeitrages der Gemeinde zugrunde zu legende Einwohnerzahl bestimmt sich nach der auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich für das entsprechende Finanzjahr kundgemachten Bevölkerungszahl (§ 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015). Sollten bei der Erstellung des Voranschlages die für das folgende Kalenderjahr maßgeblichen Zahlen von der Bundesanstalt Statistik Österreich noch nicht kundgemacht worden sein, sind für die Voranschlagsrechnung behelfsmäßig die für das Vorjahr kundgemachten Zahlen heranzuziehen. Die Erhöhung des Rettungsdienstbeitrages erfolgt im Ausmaß der Erhöhung des Verbraucherpreisindex des Jahresdurchschnittes des abgelaufenen Jahres und ist bis zum 30. Juni jedes Kalenderjahres vom

Arbeiter-Samariter- Bund Österreichs, Landesverband Niederösterreich, Stützpunkt Persenbeug mittels eingeschriebenen Briefes an die Gemeinde Hofamt- Priel geltend zu machen.

3. Zu den Kosten für den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst zählen die Personalkosten für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Investitionskosten, Reparatur- und Erhaltungsaufwand sowie Betriebskosten für Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge sowie Rettungsgeräte, Betriebskosten für die Dienststellen der Rettungsorganisation sowie die Kosten für Versicherungen.
4. Nicht periodische Geld- oder Sachleistungen an den Arbeiter-Samariter- Bund Österreichs, Landesverband Niederösterreich, Stützpunkt Persenbeug, sind auf den im gleichen Jahr von der Gemeinde Hofamt- Priel zu leistenden Rettungsdienstbeitrag anzurechnen. Sachleistungen sind durch die Vertragsparteien einvernehmlich zu bewerten. Eine Anrechnung auf den Mindestbeitrag ist gemäß § 2 NÖ Rettungsdienstbeitragsverordnung, LGBl. 9430/1, nicht zulässig.

IV.

Unbeschadet der Vertragsdauer (Punkt V) und der Valorisierungsklausel (Punkt III Abs. 2) verpflichtet sich die Gemeinde Hofamt- Priel hinsichtlich des jährlich zu bezahlenden Rettungsdienstbeitrages mit dem Arbeiter-Samariter- Bund Österreichs, Landesverband Niederösterreich, Stützpunkt Persenbeug, in neuerliche Verhandlungen einzutreten, wenn aufgrund eines anerkannten Rechnungsabschlusses des vorausgehenden Rechnungsjahres eine Gegenüberstellung der Entgelte für die Leistungen der Rettungsorganisation, zu den Ausgaben aus dem reinen Rettungs- und Krankentransport einen Abgang ergibt, der durch die Summe der Gemeinderettungsdienstbeiträge im Rettungsstellenbereich nicht mehr gedeckt werden kann.

V.

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Vor Ablauf von fünf Jahren ab Vertragsabschluss ist eine Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen. Danach wird die schriftliche Kündigung erst nach Ablauf eines Jahres ab Einlangen beim Vertragspartner wirksam.
3. Die Gemeinde hat das Recht, falls das zur Verfügung stehende Personal oder die technischen Einrichtungen für die ordnungsgemäße Leistung der Hilfe und des Rettungs- und Krankentransportes nicht ausreichen, diesen Vertrag vor Ablauf von fünf Jahren zu kündigen. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate.

VI.

Der Arbeiter-Samariter- Bund Österreichs, Landesverband Niederösterreich verpflichtet sich, die Gemeinde Hofamt Priel gegenüber jeder Inanspruchnahme von dritter Seite wegen Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der gemäß Punkt I dieses Vertrages vom Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Landesverband Niederösterreich übernommenen Vertragspflichten vollkommen schad- und klaglos zu halten.

VII.

Dieser Vertrag bedarf gemäß § 3 Abs. 6 NÖ RDG 2017 der Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und Ergänzungen. Bis zum Einlangen der Genehmigung ist dieser Vertrag aufschiebend bedingt abgeschlossen.

VIII

Dieser Vertrag wird in drei Originalen ausgefertigt, von welchen sowohl jeder Vertragsteil als auch die Niederösterreichische Landesregierung ein Original erhalten.

Hofamt Priel am 20.09.2017

Arbeiter – Samariter- Bund Österreichs, Landesverband Niederösterreich

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge die Preisanpassung für die Essensportionen im Kindergarten gemäß der Erhöhung vom NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Ybbs/Donau auf € 3,00 mit 1. Jänner 2018 genehmigen.

Beschluss: angenommen
 Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Spielplatz Weins – Genehmigung diverses Instandsetzungen bzw. Umgestaltung

Der Vorsitzende berichtet, dass zur Instandsetzung des Spielplatzes in Weins eine Arbeitsliste erstellt wurde und zwei Angebote über einen Doppelturm und Federwippe für Kleinkinder, als Ergänzung der bestehenden Spielgeräte vorliegen.

Firma Nova Kinderspielanlagen GesmbH. € 12.187,20 (inkl. MWSt.)

Firma Fritz Friedrich € 10.482,-- (inkl. MWSt.)

Weiters ist für die Instandsetzung des Spielgeländes, Entfernung der Überwuchernden Bepflanzung (Büsche) der Einsatz eines Kleinbaggers notwendig.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge den Ankauf der vorgenannten Spielgeräte vom Bestbieter Fritz Friedrich laut seinem Angebot und die notwendigen Baggerarbeiten zur Instandsetzung der bestehenden Spielgeräte bzw. des Geländes genehmigen.

Beschluss: angenommen
 Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Wasserversorgung Birkenkogel – weitere Vorgangsweise

Der Vorsitzende berichtet, dass für die geplante Erweiterung unserer Wasserversorgung für die Siedlung „Birkenkogel“ 2 Varianten untersucht wurden. Bei der Variante der Versorgung von unten wäre eine Drucksteigerungsanlage erforderlich die zu teuer kommt. Bei einer Versorgungsleitung von Norden wäre diese nicht erforderlich. Es liegen für die zweite Variante 2 Angebote vor.

Fa. Leyrer & Graf € 99.289,67 (inkl. MWSt. – Verrechnung nach Regiestunden)

Fa. Brachinger GmbH. € 80.219,34 (inkl. MWSt. – Verrechnung nach m³)

Vor einer Auftragsvergabe für den Ausbau der Wasserversorgung für den Birkenkogel wird im Rahmen einer Besprechung eine schriftliche Einverständniserklärung aller betroffenen Liegenschaften in diesem Ortsteil eingefordert. Sollten nicht alle Liegenschaftseigentümer einem Anschluss zustimmen, wird die Gemeinde den Ausbau der Wasserversorgung nicht beauftragen.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge, vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung für den Anschluss der betroffenen Liegenschaftseigentümer des Ortsteiles Birkenkogel, die Auftragsvergabe an die Fa. Ing. Franz Brachinger GmbH, 3680 Persenbeug als Billigst- bzw. Bestbieter genehmigen.

Beschluss: angenommen
 Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. Gebarungseinschau Abteilung Gemeinden – Ergebnis – Kenntnisbringung Gemeinderat

Der Vorsitzende berichtet, dass am 20. Juli 2017 eine unangemeldete Gebarungseinschau (Stichpunktprüfung für Haushaltsjahr 2017) seitens der Abteilung Gemeinden der NÖ Landesregierung durchgeführt wurde. Der nunmehr vorliegende Bericht hierüber wird vom Bürgermeister vollinhaltlich verlesen.

14. Ortschronik Hofamt Priel – Festsetzung Verkaufspreis

Der Vorsitzende berichtet, dass von der Firma Sandler, 3671 Marbach ein Angebot für den Druck unserer Ortchronik in einer Auflage von 700 Stück in der Höhe von € 13.380,36 vorliegt. Dieses Angebot wird sich noch um ca. € 500,- für die Gestaltung des Buchumschlages erhöhen. Unter Berücksichtigung der bislang angelaufenen Kosten für die Recherchearbeiten des Autors Helmut Karpf sowie für die Überarbeitung bzw. Konvertierung der Vorlagen von MS-Word in Adobe InDesign (für die Druckerei durch die Geschwister Wurzer) ergibt sich ein Verkaufspreis von € 30,- je Buch.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge den Verkaufspreis für die Ortschronik Hofamt Priel mit € 30,- festsetzen und genehmigen.

Beschluss: angenommen
 Abstimmungsergebnis: einstimmig

15. Projekt Lebensweg – Anerkennungsmitgliedsbeitrag

Der Vorsitzende berichtet, dass von der ARGE Waldviertel zum Projekt „Lebensweg“ ein neues Angebot mit einem Anerkennungsmitgliedsbeitrag in der Höhe von € 50,- übermittelt wurde. Wenn die Gemeinde Hofamt Priel nicht an diesem Projekt teilnimmt würden auch alle anderen Teilnehmer um die Projektförderungen fallen.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge den Mitgliedsbeitrag (Anerkennungsbeitrag) für das Projekt „Lebensweg“ in der Höhe von € 50,- genehmigen.

Beschluss: angenommen
 Abstimmungsergebnis: einstimmig

17. Berichte und Anfragen

- Bürgermeister Friedrich Buchberger berichtet, dass im Bereich Mitterberg im Zuge einer neuerlichen Verkehrsverhandlung vom Sachverständigen der zuvor eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h abgelehnt hat, nunmehr aufgrund einer Verkehrszählung (Fahrzeugfrequenz) bzw. Geschwindigkeitsmessung und der best. Baulandflächen einen Ortsbereich positiv begründet hat. Es wird daher bei der Abzweigung „Zeilinger“ und nach der Liegenschaft „Mitterberg 18“ (Wagner) je eine Ortstafel aufgestellt.
- Zur Anfrage von GGR Daniel Hofer bezüglich seiner verkehrstechnischen Mängelliste berichtet Bgm.Friedrich Buchberger, dass alles was die Gemeinde selbst machen kann erledigt wird. Zur mehrfach gemeldeten Sichtbehinderung der Radwegtafel bei der Weinsner Ausfahrt berichtet Vizebgm.Wurzer, das diese durch Straßenverwaltung versetzt bzw. erhöht montiert werden wird.
- Zur Anfrage von GR Stefan Koch bezüglich der Sanierung des Hochbehälter Weins II berichtet Bürgermeister Friedrich Buchberger, dass diese auf das nächste Jahr verschoben wird, da 2018 die 40-Jahresfrist abläuft und vorher die Gemeinde keine Förderung für die Sanierungsarbeiten erhalten würde.

- GGR Franz Jaschke berichtet kurz über die bevorstehenden Festtage von Hofamt Priel und lädt dabei alle ein, diese Programmpunkte wie die Präsentation der Chronik, der Vernissage von Frau Ringswirth und ihrem Malkreis, das Musikkabarets „Frauenkompot“, der Jungbürgerfeier und dem alljährlichen Höhepunkt der „ Faschingssitzung“, herzlich ein. Bgm.Buchberger bittet in diesem Zusammenhang ebenfalls um zahlreichen Besuch und auch alle Vereinsfunktionäre einzuladen.
- Zum Problem des „Börkenkäferbefalles“ in unserem Gemeindewald berichtet GGR Franz Jaschke, dass durch Herrn Herbert Wagner bereits über 100 fm Holz geschlägert wurde. Leider ist ein Ende des Borkenkäferbefalles noch nicht abzusehen bzw. garantiert. Für das Frühjahr ist eine Aufforstung der geschlägerten Fläche geplant. Nach Rücksprache mit der Forstabteilung der BH-Melk bzw. Bauernkammer berichtet er weiters, dass der notwendige Ausbau eines Forstweges nicht neu verhandelt werden muss, da ein solcher bereits vorhanden ist und dieser nur Verbreitet werden muss. Dies ist allerdings mit den Anrainer gemeinsam abzusprechen.
GGr Franz Eder ergänzt dazu, dass auch das Habsburg Lothringen´sche Gut in der Nähe Schlägerungen und den Ausbau bestehenden Forstwege plan.
In diesem Zusammenhang stellt GR Harald Lindenhofer die Frage der Sinnhaftigkeit der Forstwirtschaft für die Gemeinde grundsätzlich an, da dies ja keine eigentliche Aufgabe einer Gemeinde darstellt.
- Zur Anfrage von GGR Franz Eder über den Baufortschritt und die Ausführungsvorgänge bei der Schaffung der Infrastruktureinrichtungen bei der neuen Siedlung der „Knoglgasse“ berichtet Bgm.Buchberger, dass die Arbeiten wie geplant ablaufen und die getrennten Verlegungsarbeiten der verschiedenen Einrichtungen (Schmutzwasserkanal, Oberflächenkanal, Wasserleitung und der verschiedenen Kabelverlegungen) durch die Firma Leyrer & Graf sorgfältig und ordentlich ausgeführt wird. Die mehrfachen Grabungsarbeiten sind durch die unterschiedlichen Tiefenlagen und der Geländetopografie nicht zu umgehen. Soweit eine gemeinsame Verlegung sinnvoll ist, speziell bei Kabelanlagen, wird dies ohnehin gemacht. Sobald die Infrastrukturelle Einrichtung abgeschlossen ist und die Baugrundstücke ausgesteckt sind werden die vorgemerkten Interessenten zu einem Informationsgespräch eingeladen.
- Zur Anfrage von GR Andreas Zeilinger bezüglich der Holzverladetätigkeiten am Holzlagerplatz in Weins durch das Habsburg Lothringen´sche Gut berichtet Bgm.Buchberger, dass laut Auskunft der BH-Melk, Gewerbeabteilung, keine Betriebszeitenverletzungen vorliegen, da das Habsburg Lothringen´sche Gut als Land- bzw. Forstwirtschaftlicher Betrieb keiner Betriebszeitenordnung unterliegt. Bei Beschwerden bleibt daher nur die Möglichkeit einer Anzeige wegen ungebührlicher oder nächtlicher Ruhestörung bei der Polizei.
- Zur Anfrage von GR Stefan Koch bezüglich der jetzt frei werdenden Wohnung im Gemeindezentrum berichtet Bgm.Buchberger, dass diese in der Gemeindezeitung verlaublich werden soll.

Um 21.30 Uhr wird über Antrag des Vorsitzenden nach Tagesordnungspunkt 17. nun in den nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung gewechselt und die Zuhörer gebeten den Sitzungssaal zu verlassen.

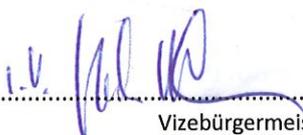
Nach Abschluss des nicht öffentlichen Teiles wird um 21.35 Uhr wieder in den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung gewechselt.

Nachdem nichts weiter vorgebracht wird, dankt der Vorsitzende für die Mitarbeit und schließt die öffentliche Gemeinderatssitzung.

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 30.11.2017 genehmigt - ~~abgeändert~~ - ~~nicht genehmigt~~.


Bürgermeister


Schriftführer


Vizebürgermeister


Gschf. Gemeinderat SPÖ


Gemeinderat FPÖ